



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 363-0/2013

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal, vom 19.12.2013, Zahl: 363-0/2013, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird. Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 (K-OBG), LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 107/2012, wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) In sämtlichen Ortsbereichen der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, deren Ausmaß 130 cm Höhe und 90 cm Breite nicht übersteigen darf, zulässig.
- (2) Nachfolgend angeführte Bereiche der Ortschaften (Abs. 1) sind zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes frei von nicht ortsfesten Plakatständern zu bleiben:
 - a) Der gesamte Kirchhof innerhalb des Mauerringes (Gst.Nr. .94, .94 und 939).
 - b) Schulvorplatz (von der Kirchenmauer bis westliche Hausflucht der Volksschule).
 - c) In der Ortschaft Andersdorf (Kirchenvorplatz, Gst.Nr. 925/1, im Westen begrenzt durch die Ecke des Stallgebäudes vlg. Vastl und im Osten begrenzt durch die Ecke des Wohnhauses vlg. Kaiser).
- (3) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben vor dem eigenen Geschäftsbereich ist zulässig, wenn das Ausmaß der Tafel 130 cm x 90 cm nicht übersteigt.
- (4) Pro Werber dürfen die Plakatständer auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und eine Woche nach der beworbenen Veranstaltung aufgestellt werden.
- (5) Entlang von Landesstraßen ist eine Überschreitung der im Absatz 1 festgelegten Maße bis zu einem Ausmaß von 336 cm x 238 cm bzw. 500 cm x 100 cm auf die Dauer von maximal vier Wochen zulässig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

St.Georgen im Lav., am 20.12.2013



Der Bürgermeister:

(Karl Markut)

Angeschlagen am: 20. DEZ. 2013 

Abgenommen am: 25. MRZ. 2014 